

Beschlussvorlage Alfhausen		Vorlage Nr.: 5149/2026		
Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Gemeinderat Alfhausen	04.11.2026	öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:

Gem. § 105 NKomVG wählt nach der Einberufung des Rates und der Verpflichtung der Ratsmitglieder durch die bisherige Bürgermeisterin der Rat in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister für die Dauer der Wahlperiode. Vorschlagsberechtigt für die Wahl ist nur eine Fraktion oder Gruppe, die Anspruch auf mindestens einen Sitz im Verwaltungsausschuss hat. Da der Bürgermeister zugleich Ratsvorsitzender ist, leitet die Sitzung analog zu § 61 NKomVG das Mitglied, das der Vertretung die längste Zeit angehört und hierzu bereit ist.

Da nur Fraktionen oder Gruppen vorschlagsberechtigt sind, die einen Anspruch auf einen Sitz im Verwaltungsausschuss haben, ist, da noch kein Verwaltungsausschuss gebildet wurde, eine Proberechnung durchzuführen, welche Parteien oder Gruppen einen Anspruch auf einen Sitz im Verwaltungsausschuss haben. Sofern gem. § 104 NKomVG kein Verwaltungsausschuss gebildet wird, sind alle Ratsmitglieder vorschlagsberechtigt.

Gem. § 74 NKomVG gehören dem Verwaltungsausschuss der Bürgermeister und die Beigeordneten an. Die Anzahl der Beigeordneten beträgt nach § 74 Abs. 2 NKomVG bei Räten mit 14 bis 24 Ratsmitgliedern 4. Grundlage für die Verteilung der Sitze ist § 71 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 und Abs. 3 NKomVG. Die Sitzverteilung erfolgt ausdrücklich auf Basis der Anzahl der Beigeordneten. Der Bürgermeister ist gem. § 75 Abs. 1 Satz 2 NKomVG der Fraktion zuzurechnen ist, die ihn vorgeschlagen hat. Daraus folgt, dass zunächst die Sitze der Beigeordneten zu verteilen ist und anschließend der durch den Bürgermeister freiwerdende Sitz nach den allgemeinen Grundsätzen verteilt wird.

Das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers ermittelt auf verhältnismäßig einfache Weise auf Grund der Sitze die proportionale Sitzverteilung nach Höchstzahlen. Die auf jede Fraktion/Gruppe entfallenden Zahlen an Sitzen werden nacheinander durch 0,5, 1,5, 2,5, 3,5 usw. geteilt. Auf diese Weise werden so viele Höchstzahlen ermittelt, wie Sitze zu vergeben sind.

Fraktion/Gruppe	Sitze	Teiler					Gesamt
		0,5	1,5	2,5	3,5	4,5	
CDU	8	16	5,33	3,2	2,29	1,78	2
SPD/Grüne/Linke/BSW	5	10	3,33	2	1,43	1,11	1
AfD	2	4	1,33	0,8	0,57	0,44	1
	15						4

Da zu diesem Zeitpunkt der Bürgermeister noch nicht vorgeschlagen und nicht gewählt ist, kann sein Sitz bei der Verteilung nicht berücksichtigt werden. Daraus folgt, dass vorschlagsberechtigt die CDU, die Gruppe SPD/Grüne/Linke/BSW und die AfD sind.

Gem. § 67 NKomVG wird schriftlich gewählt. Ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen. Gewählt ist der- oder diejenige, für den oder die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das in diesem Fall das Mitglied, das der Vertretung die längste Zeit angehört und hierzu bereit ist; bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit ist das Lebensalter entscheidend.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Alfhausen wählt Frau/Herrn _____ gemäß § 105 Abs. 1 NKomVG zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister.

Beteiligte Stellen: